

MA 36-655548-2022-15; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird; TERMIN: 12.01.2024, um 12:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl. III 155/2008 idgF, in Österreich kundgemacht am 23.10.2008, sieht vor, dass die Republik Österreich den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen Leben in einem umfassenden Sinn ermöglicht.

Für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der innerstaatlichen Durchführung der UN-BRK wurde für das Land Wien auf Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. Nr. 35/2004 idgF die Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Wiener Monitoringstelle) eingerichtet.

Die Überwachungstätigkeit der Wiener Monitoringstelle betrifft u.a. auch die Themenbereiche umfassende Barrierefreiheit und volle Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft. Rechtsgrundlage dafür sind v.a. folgende Artikel der UN-BRK:

Artikel 9

Barrierefreiheit

(1) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Barrierefreiheit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Assistenz sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, barrierefreien Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Barrierefreiheit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und

Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Segregation von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang möchte die Wiener Monitoringstelle zu § 14 Abs. 3 des Entwurfes Folgendes anmerken:

Der Verweis auf § 22 Abs. 5 iVm § 47 Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, idgF, und der letzte Satz des § 14 Abs. 3 des Entwurfes mit der Formulierung „...Soll die Unterrichtsstätte dem Tanzunterricht für Personen mit Rollstuhl dienen, muss die uneingeschränkte Barrierefreiheit gewährleistet sein.“ entspricht bei weitem nicht den Anforderungen, die die UN-BRK, v.a. die genannten Artikel 9 und 19, an eine umfassende Barrierefreiheit für alle Formen von Behinderung und die volle Inklusion an der Gemeinschaft stellt.

Einerseits wird hier ausschließlich auf körperliche Behinderungen, die einen Rollstuhl erforderlich machen, abgestellt, andererseits sind offensichtlich nur Tanzschulen (Unterrichtsstätten) angesprochen, die Tanzkurse für Personen mit Rollstuhl anbieten. Damit ist die Bestimmung im doppelten Sinn einschränkend und verstößt gegen seit 2008 geltendes Bundesgesetz.

Die Wiener Monitoringstelle fordert daher eine Formulierung, die grundsätzlich alle Tanzschulen, bei denen die Eignungsfeststellung nach § 14 des Entwurfes zur Anwendung kommt, unabhängig von speziellen Angeboten für Menschen mit Behinderungen verpflichtet, Tanzunterricht für Personen mit jeglichen Formen von Behinderungen zu ermöglichen und dafür sowohl die bauliche Barrierefreiheit als auch die darüber hinausgehende umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus weist die Wiener Monitoringstelle auch auf das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz hin, das auch hier zur Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Büro der Wiener Monitoringstelle für die Rechte

von Menschen mit Behinderungen

c/o Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen

A-1190 Wien, Muthgasse 62, Riegel C, 3. Stock, Tür 3.13

Telefon: +43 1 4000/████████

Telefax: +43 1 4000/████████

buero@monitoringstelle.wien

www.monitoringstelle.wien